

stungsprinzip als Grundprinzip der Verteilung im Sozialismus konsequent durchgesetzt wird sowie das Arbeitseinkommen der Werktätigen (nur - der Verfasser) in Übereinstimmung mit der Entwicklung der Volkswirtschaft gemäß ihrer Leistung planmäßig wächst. Dem soll die leistungsorientierte Lohnpolitik dienen, die die schöpferische Initiative der Werktätigen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität fördert (§ 95 Abs. 1 AGB). Avis sozialen Gründen wird jedoch bei der Entlohnung das Leistungsprinzip durchbrochen. Der sozialistische Staat garantiert nämlich vollbeschäftigten Werktätigen einen monatlichen Mindestbruttolohn, dessen Höhe vom Ministerrat in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB festgelegt wird (§ 96 AGB). Er beträgt zur Zeit 400 Mark<sup>28</sup>.

35 4. Rechtsweg. Die Konkretisierung des Rechts auf Arbeit in der einfachen Gesetzgebung eröffnet für den Arbeiter und Angestellten den Rechtsweg vor den gesellschaftlichen Gerichten (betrieblichen Konfliktkommissionen) und den staatlichen Gerichten (Kammern und Senaten für Arbeitsrechtssachen) (s. Erl. zu Art. 92). Ein Anspruch kann nicht allein und unmittelbar auf Art. 24 Abs. 1 gestützt werden. Voraussetzung ist stets, daß ein Arbeitsvertrag vorliegt. So ist es wohl möglich, das Recht auf einen konkreten Arbeitsplatz mit Hilfe der Kündigungsbestimmungen des AGB und das Recht auf gleichen Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit mit Hilfe des AGB, der auf seiner Grundlage erlassenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und der Rahmenkollektivverträge gerichtlich geltend zu machen, nicht aber das Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes, weil die einfache Gesetzgebung einen Anspruch auf Einstellung nicht vorsieht.

36 5. Das Recht auf Arbeit entscheidet über die Möglichkeit bzw. Unmöglichkeit, andere soziale Grundrechte wahrzunehmen, etwa das Recht auf Freizeit und Erholung (Art. 34), das Recht auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft (Art. 35) geltend zu machen. Auch das Recht auf Mitbestimmung im Betrieb und in der Wirtschaft kann ohne Verwirklichung des Rechts auf Arbeit nicht zum Zuge kommen (Frithjof Kunz, Die verfassungsmäßigen Grundrechte auf dem Gebiet der sozialistischen Arbeit, S. 740) (s. Rz. 13—28 zu Art. 24).

### III. Die Pflicht zur Arbeit

#### 1. Einheit mit dem Recht auf Arbeit.

37 a) Die Verbindung von Rechten und Pflichten wird auf dem Gebiet der Arbeit in Art. 24 Abs. 2 besonders hervorgehoben. Das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit werden als Einheit bezeichnet (Art. 24 Abs. 2 Satz 2).

38 b) Art. 24 Abs. 2 Satz 1 setzt anstelle des Begriffs »Arbeit« den Begriff »gesellschaftlich nützliche Tätigkeit«. Damit soll zum Ausdruck kommen, daß nicht nur Arbeit im Sinne einer Tätigkeit in der Produktion die konstituierte Pflicht erfüllt. Bei der Begründung des Verfassungsentwurfs hatte Walter Ulbricht bei der Erläuterung des Begriffs

---

28 Verordnung über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 350 M auf 400 M und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne bis zu 500 M vom 29. 7. 1976 (GBl. I S. 377).